

der modernen Lebenswirklichkeit verhält. Manche in der Kirche geben sich ausgesprochen reserviert bis ablehnend, mit dem Ziel, auf diese Weise das eigene Profil zu schärfen. Wie stehen Sie zu solchen Tendenzen?

Riccardi: Wir Christen sind zuweilen in der Gefahr, unsere Zeit zu dämonisieren, aus Nostalgie, manchmal auch in Erwartung neuer, besserer Zeiten. Die zeitgenössische Wirklichkeit ist möglicherweise verrückt, aber sie ist die Wirklichkeit, in der wir leben. Ich lebe nicht im Zeitalter des Apostels Paulus, nicht in der von Franz von Assisi, weder in der Zeit der Reformation, noch der Gegenreformation. Die Modernität beherrscht uns – so ist die Wirklichkeit nun einmal –, zugleich haben wir aber auch die Fähigkeit, unser Leben in die eigene Hand zu nehmen und zu gestalten.

HK: Also kein Versuch, nach dem erfolgreich beendeten Kampf gegen den Kommunismus nun das zum Feind zu erklären, was man gerne pauschal Liberalismus nennt?

Riccardi: Das ist Vergangenheit. Das klingt nach dem überholten „dritten Weg“ der Kirche zwischen Liberalismus und Marxismus. Der Liberalismus hat zwar gewonnen, aber weder hat das Abendland gewonnen noch das Christentum. Wir haben es zunehmend mit Zivilisationen zu tun, die den Werten von Christentum und Demokratie fremd gegenüberstehen. Nach dem Wegfall des Kommunismus müssen wir uns fragen, wie wir als Christen in einem neuen Rahmen anders leben können. Aus dem Schatz des Christentums müssen wir neue Dinge hervorholen, über neue Strategien der Präsenz in einer veränderten Welt nachdenken.

## Umstrittener Konsens

### Die Diskussion über die Erklärung zur Rechtfertigungslehre

*Bis zum 1. Mai sollen die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes ihre Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre bekunden. In Deutschland zeichnet sich ein positives, wenn auch differenziertes Votum der lutherischen Kirchen ab. Gleichzeitig äußern aber Theologen schwere Bedenken gegen den lutherisch-katholischen Text, der in entscheidenden Punkten keinen Konsens bringt.*

„Aufgrund der vorgetragenen Bedenken fordern wir dazu auf, die GE (= Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre) in der vorliegenden Form abzulehnen. Will man jedoch die GE nicht in jeder Hinsicht ablehnen, dann muß in jedem Fall verneint werden, daß die GE einen ‚Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre‘ darstellt.“ In diesen Sätzen gipfelt eine von zunächst 141 deutschsprachigen evangelischen Theologieprofessoren bzw. -dozenten unterzeichnete Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre von Lutherischem Weltbund und Päpstlichem Einheitsrat. Dieser massive Protest theologischer Hochschullehrer, am 29. Januar veröffentlicht, markiert den bisherigen Höhepunkt einer theologisch-kirchenpolitischen, teilweise recht polemisch geführten Auseinandersetzung, die sich seit Mitte 1997 in zahlreichen Aufsätzen und Leserbriefen niederschlagen hat.

Der definitive Text der Gemeinsamen Erklärung liegt seit Anfang 1997 vor (vgl. HK, April 1997, 191–200). Sie wurde vom Generalsekretär des LWB mit folgender Frage an die Mitgliedskirchen versandt: „Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und § 41 der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre erreichten Ergebnisse und bejaht somit, daß aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende

Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die Gemeinsame Erklärung bezeugt, die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt ist, nicht mehr treffen?“ Die offiziellen Stellungnahmen der Kirchen sollen bis 1. Mai dieses Jahres beim Weltbund in Genf eingehen.

---

#### Wie weit reicht die Übereinstimmung?

---

Die deutschen Mitgliedskirchen des LWB sind im „Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ (DNK) zusammengeschlossen, das seit 1948 besteht. Ihm gehören zunächst die Gliedkirchen der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland“ (VELKD) an, also die Landeskirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen, Schaumburg-Lippe und Thüringen. Dazu kommen die Oldenburgische, Pommersche und Württembergische Landeskirche, die „Lutherische Klasse“ der (ansonsten reformierten) Lippischen Landeskir-

che und die kleine Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, die als einzige deutsche LWB-Mitgliedskirche nicht der EKD angehört.

Am 13. Juni 1997 übermittelte das Deutsche Nationalkomitee den Kirchen einen Beschlußvorschlag zur Gemeinsamen Erklärung. Demnach sollten die Kirchen erklären, daß aufgrund des in der Gemeinsamen Erklärung bezeugten Konsenses in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre die Verurteilungen der katholischen Rechtfertigungslehre in den lutherischen Bekenntnisschriften die heutige katholische Lehre nicht treffe. Nach Monaten intensiver interner wie öffentlicher Diskussion sah sich das Nationalkomitee genötigt, einen *veränderten Beschlußvorschlag* zu erstellen, der am 20. November letzten Jahres den Kirchen vorgelegt wurde.

Dem war u. a. das *Votum der Arnoldshainer Konferenz* vorausgegangen, einer seit 1967 bestehenden Arbeitsgemeinschaft von EKD-Gliedkirchen, die nicht der VELKD angehören. In ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 1997 hieß es, die als wesentliches Strukturmerkmal der kirchenpolitischen Intention der Gemeinsamen Erklärung aufgestellte Formel vom „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ sei nicht nur vom Wahrheitsverständnis evangelischer Theologie her, sondern auch unter dem pragmatischen Gesichtspunkt weiterer Schritte auf dem Weg zu einer möglichen Kirchengemeinschaft problematisch. Es könne, so Arnoldshain, nicht ausgeschlossen werden, daß die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre sich als ein „Rückschritt auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft“ erweisen könnte.

Die neue Beschlußvorlage des DNK unterscheidet sich vor allem in zwei Punkten von der ursprünglichen: Es ist nicht mehr mit der Gemeinsamen Erklärung von einem „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ die Rede, sondern nur noch von den in der Erklärung dargelegten „Übereinstimmungen in der Rechtfertigungslehre“. Und die Vorlage verweist ausdrücklich auf die beigefügten „Erläuterungen zum Beschluß“, die als „Klarstellungen“ den Hintergrund für die Entschließung abgeben sollen. Neu hinzugefügt wurde außerdem der Passus: „Die Gemeinsame Erklärung ist eine gute Grundlage für die ökumenische Weiterarbeit und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer vertieften Kirchengemeinschaft.“

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in *Bayern* ist in ihrer Ende November 1997 verabschiedeten Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung nicht auf die Linie des neuen Beschlußvorschlags des Deutschen Nationalkomitees eingeschwenkt. Sie bejaht vielmehr ausdrücklich den in der Gemeinsamen Erklärung formulierten Grundkonsens und fügt hinzu: „Wir sind der Überzeugung, daß auf dieser Grundlage die verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind und daß sie diesen Konsens nicht aufheben.“ Auf der Grundlage von Ergebnissen und Methode der Gemeinsamen Erklärung soll, so die

bayerische Stellungnahme, ein „differenzierter Konsens“ auch im Blick auf die Lehre von der Kirche, vom Amt und von den Sakramenten sowie von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik erarbeitet werden. Zu Gesprächen über diese Themen sei man bereit.

Den im bayerischen Synodenbeschluß als solchen anerkannten Konsens stellt die Theologenerklärung von Ende Januar mit Argumenten in Frage, die auch schon in verschiedenen kritischen Voten der letzten Monate auftauchen. Es geht um die Rechtfertigung „allein aus Glauben“ („sola fide“), den Glauben als Heilsgewißheit, das Sündensein des Gerechtfertigten, die Bedeutung der guten Werke für das Heil und die Funktion der Rechtfertigungslehre als Kriterium für Lehre und Leben der Kirche. In allen diesen Punkten erreicht die Gemeinsame Erklärung nach Auffassung der Theologen *keinen Konsens*. Von einem „unzureichenden Konsens“ sprechen sie im Blick auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium; als unzureichend bezeichnet sie die mangelnde Berücksichtigung des Alten Testaments in dem lutherisch-katholischen Dokument. Alle diese Punkte finden sich auch in den „Erläuterungen“ zur Beschlußempfehlung des Nationalkomitees, allerdings weniger apodiktisch formuliert und unter der Überschrift „Noch verbleibende Unterschiede trotz der Bejahung“.

Prominentester Kritiker innerhalb der deutschen evangelischen Theologie ist der Tübinger Systematiker *Eberhard Jüngel*, dessen Name auf der Liste der Unterzeichner der Protesterklärung jetzt allerdings fehlt. Er hatte schon in einem Brief vom Juli 1997 schwere Bedenken gegenüber der Endfassung der Gemeinsamen Erklärung geltend gemacht und sich dann in der „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ (Heft 3/97, S. 394–406) in Auseinandersetzung mit Äußerungen von Bischof *Walter Kasper* von Rottenburg-Stuttgart sehr dezidiert zu Wort gemeldet.

In seinem ZThK-Aufsatz rieb sich Jüngel vor allem an Nr. 18 der Gemeinsamen Erklärung. Dort heißt es zunächst, die Rechtfertigungslehre sei ein „unverzichtbares Kriterium“, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren wolle. Dem wird hinzugefügt: „Wenn Katholiken sich von mehreren Kriterien in die Pflicht genommen sehen, verneinen sie nicht die besondere Funktion der Rechtfertigungsbotschaft.“ Jüngel hielt dagegen, daß die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre für die reformatorische Lehre es nicht erlaube, sich von anderen Kriterien in die Pflicht nehmen zu lassen. Wenn dies dennoch geschehe, „dann besteht an dieser entscheidenden Stelle kein Konsens mit der reformatorischen Lehre und also auch kein Konsens in den ‚Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre‘“.

Befürworter und Verteidiger der Gemeinsamen Erklärung sehen dagegen in ihr die unverzichtbaren Anliegen der lutherischen Reformation durchaus gewahrt bzw. verweisen auf die Bandbreite der lutherischen Tradition innerhalb der sich die Aussagen der Gemeinsamen Erklärung bewegten.

So schreibt *Harding Meyer*, ehemaliger Direktor des vom LWB getragenen Straßburger Instituts für Ökumenische Forschung, in einem Beitrag für die „Evangelischen Kommentare“ (Heft 1/98, S. 37 ff.), die lutherische Theologie vertrete wohl jene in der Gemeinsamen Erklärung beschriebene qualitative Einzigartigkeit des Rechtfertigungskriteriums. Sie könne aber schwerlich die numerische „Einzigkeit“ des Rechtfertigungskriteriums vertreten, „so als gebe es für sie schlechterdings keine anderen Kriterien“. Meyer kommt zu dem Schluß, die jüngste Kritik an der Gemeinsamen Erklärung habe keine zwingenden Gründe aufgezeigt, die es gebieten könnten, ihr die ungeschmälerte Zustimmung zu verweigern.

### Unterschiedliche Konzeptionen von Ökumene und Kirchengemeinschaft

Für die Gemeinsame Erklärung haben sich auch weitere Theologen in die Bresche geworfen, die im theologischen Dialog zwischen Katholiken und Lutheranern seit Jahr und Tag engagiert waren bzw. sind, so etwa der Münchner Systematiker *Wolfhart Pannenberg* und sein Leipziger Fachkollege *Ulrich Kühn*. Die Unterzeichner der Theologenerklärung gegen die Gemeinsame Erklärung lassen sich nicht einem einzigen Lager innerhalb der gegenwärtigen evangelischen Theologie bzw. des katholisch-protestantischen Gesprächszusammenhangs zuordnen: Theologen reformierter Herkunft stehen neben solchen des liberalen Flügels und dezidierten Lutheranern. Jedenfalls zeigt sich sowohl bei Befürwortern wie Kritikern des lutherisch-katholischen Dokuments, daß es nicht nur um Einzelfragen der Rechtfertigungslehre geht, sondern um das *Grundverständnis von Ökumene und Kirchengemeinschaft*.

So sieht die Theologenerklärung die Gemeinsame Erklärung als „Baustein eines bestimmten ökumenischen Gesamtprogramms“, dessen Umsetzung erst die volle Anerkennung der evangelischen Christenheit durch die katholische Kirche und die volle Gemeinschaft mit ihr bringen sollte: „Es ist das Programm, das über eine Reihe von Lehrkonsens hinausläuft auf die Integration auch der evangelischen Amtsträger in das Gefüge der römisch-katholischen Hierarchie.“

Der Tübinger Systematiker *Eilert Herms*, Autor u. a. einer 1984 erschienenen kritischen Auseinandersetzung mit dem „Rahner-Fries-Plan“ für eine „Einigung der Kirchen als reale Möglichkeit“, bezeichnete jetzt die ökumenische Zielvorstellung der Gemeinsamen Erklärung als vollständig kompatibel mit der „römischen Zielvision“ einer „Rückeingliederung... der aus der Reformation hervorgegangenen Gemeinschaften getrennter Brüder und Schwestern in die Einheit der allein in der Römischen Kirche subsistierenden Kirche Jesu Christi“ (epd-Dokumentation, Nr. 3/98, S. 8). Herms fügte hinzu, es sei unklar, ob die Zielvision der Gemeinsamen Erklärung mit dem Verständnis von Kirchengemeinschaft vereinbar sei, das der Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugrundeliege.

Hinter solchen und ähnlichen Äußerungen steckt der mehr oder weniger deutlich artikuliert Verdacht, „Rom“ wolle die Lutheraner bzw. die reformatorischen Kirchen insgesamt auf eine Einheitskonzeption verpflichten, die mit deren Selbstverständnis nicht zu vereinbaren wäre. Demgegenüber betonen Befürworter der Gemeinsamen Erklärung eher das „fundamentale Interesse“ der Reformation an „kirchlicher Einheit und Kontinuität“ (*Ulrich Kühn*, in: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim*, Nr. 6/97) und sehen den Konsens in der Rechtfertigungslehre als Chance, auch in den nach wie vor strittigen ekklesiologischen Fragen zu einem differenzierten Konsens zu kommen, ohne dabei die lutherische Identität aufs Spiel zu setzen.

„Welche Ökumene wollen wir eigentlich – können wir wollen? Diese Frage wird immer nur implizit mitverhandelt, sie müßte aber endlich als solche zum Gesprächsthema gemacht werden“ – so der Heidelberger Systematiker *Wilfried Härle* (*Evangelische Kommentare*, 12/97), der die Theologenerklärungen wie einige andere Hochschullehrer mit schriftlichen Anmerkungen unterschrieben hat. Damit ist ein entscheidender Punkt angesprochen. Auf katholischer Seite liegt seit einigen Jahren die Ökumenezyklika Johannes Pauls II. vor, die ausdrücklich zum weiteren Dialog über die trennenden Fragen einlädt, aber doch auch manches im unklaren läßt. Die anglikanischen Bischöfe Englands haben sich vor kurzem mit einer differenzierten Stellungnahme zu „*Ut unum sint*“ zu Wort gemeldet (vgl. *HK*, Februar 1998, 64 f.). Evangelische Theologie wäre gut beraten, sich auf diese Diskussion konstruktiv einzulassen, statt sich in konfessionalistische Schmolllwinkel zurückzuziehen.

Die Auseinandersetzung um die Gemeinsame Erklärung im deutschen Protestantismus hat auch mit der Frage zu tun, wie sich künftig das Verhältnis zwischen der EKD, den Landeskirchen und den konfessionellen Zusammenschlüssen innerhalb der EKD gestalten wird. Hier werden derzeit die Karten neu gemischt (vgl. *HK*, Dezember 1997, 602 ff.). Es gibt Bestrebungen, die EKD als Kirche stärker zu profilieren, aber auch Stimmen nicht zuletzt aus der VELKD, die das Eigengewicht und Unverzichtbarkeit der Zusammenschlüsse bzw. konfessionellen „Familien“ im protestantisch-kirchlichen Konzert.

Für *Ulrich Kühn* gilt es einem „neuen protestantischen Konfessionalismus“ ebenso zu widerstehen wie einem „deutschen Sonderweg innerhalb des weltweiten Verbundes der lutherischen Kirchen“. Demgegenüber sieht das Theologenvotum zur Gemeinsamen Erklärung eine Gefährdung der Gemeinschaft mit den nicht zum Lutherischen Weltbund gehörenden evangelischen Kirchen in Deutschland im Fall einer Bejahung der Erklärung als Lehrkonsens. *Eilert Herms* mahnt im selben Sinn, konstruktiv seien nur solche Beschlüsse zur Gemeinsamen Erklärung, „die Treue zu den

evangelischen Partnern wahren, weltweit, aber auch in der EKD“. Luthertum in Deutschland könne sich nicht als solches abgesehen vom oder gar außerhalb vom Leben in der Leuenberger Gemeinschaft verstehen.

### Warten auf die katholische Stellungnahme

Bisher haben von den LWB-Mitgliedskirchen in Deutschland Pommern, Bayern und zuletzt Anfang Februar Nordelbien der Gemeinsamen Erklärung zugestimmt. Die Synoden der übrigen Kirchen haben sich meist schon in einem ersten Durchgang mit dem Text befaßt; die verbindlichen Beschlüsse sind im Verlauf der nächsten Monate zu erwarten. Dabei ist keine Kirche an die Beschlußvorlage des Deutschen Nationalkomitees gebunden. Wie im Fall der bayerischen Kirche sind also auch weitere eigenständige und eigenprofilerte Stellungnahmen möglich. Mit der Ablehnung der Gemeinsamen Erklärung, wie sie vom Votum der 141 Theologen gefordert wird, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nirgendwo zu rechnen.

In der Diskussion über die Gemeinsame Erklärung wird verständlicherweise immer wieder an die *Studie über die Lehrverurteilungen* des 16. Jahrhunderts erinnert, die 1986 vorgelegt wurde und zu der die EKD-Gliedkirchen 1993/94 offiziell Stellung genommen haben. Auch damals gab es im übrigen theologische Kritik an den Ergebnissen der Studie zu Rechtfertigung, Sakramenten und Amt, etwa von der Evangelisch-theologischen Fakultät Göttingen (*Überholte Verurteilungen?*, Göttingen 1991). Allerdings erreichte die Debatte seinerzeit nicht das gleiche Ausmaß und die gleiche öffentliche Beachtung wie jetzt der Streit um die Gemeinsame Erklärung.

Schon bei der Rezeption der Studie zu den Lehrverurteilungen hatten die evangelischen Kirchen in Deutschland erklärt, die in der „Konkordienformel“ von 1577 enthaltene Verwerfung der katholischen Rechtfertigungslehre treffe den heutigen Partner nicht mehr. Gleichzeitig war aber auch die Stellungnahme zu den Lehrverurteilungen eine Zustimmung mit Vorbehalten und Differenzierungen. Sie war verbunden mit der Aufforderung an das katholische Lehramt, die offizielle Feststellung zu treffen, „daß die Verwerfungsätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre, das reformatorische Sakramentsverständnis, insbesondere das Abendmahlsverständnis, und das reformatorische Amtsverständnis nicht treffen, soweit dies nach dem Dokument LV (Lehrverurteilungen) und den Stellungnahmen der evangelischen Kirchen möglich ist“.

Eine offizielle katholische Antwort auf die Studie zu den Lehrverurteilungen ist bisher nicht erfolgt; es blieb bei einem in weiten Teilen zustimmenden Gutachten aus dem Einheitsrat (vgl. HK, April 1993, 175 ff.). Jetzt ist dagegen mit einer lehramtlichen Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung fest zu rechnen, möglicherweise im Frühsommer. Für einen solchen Vorgang gibt es keinen Präzedenzfall:

## Neu in der Reihe Quaestiones disputatae

### Mit Gott streiten

Neue Zugänge  
zum Theodizee-Problem

Herausgegeben von Harald Wagner



Wie sind Leid und Schmerz mit der Güte und Allmacht Gottes zu vereinbaren? Diese Frage beschäftigt Theologen und Philosophen seit Jahrhunderten. Die Autoren des vorliegenden Bandes treiben auf systematisch-theologischem Weg die Diskussion voran – aufeinander Bezug nehmend, sich voneinander absetzend, mit notwendigem Ernst wie denkerischer Freiheit.

*Quaestiones disputatae*, Band 169  
160 S., Paperb., DM 38,- /öS 277,- /SFr 36,-  
ISBN 3-451-02169-2

Durch den drastischen Priestermangel hat die Frage nach dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen eine neue Dimension erhalten. Der vorliegende Band führt die vom II. Vatikan. Konzil darüber begonnene Diskussion weiter, entwickelt zukunftsweisende Perspektiven und zeigt, in welche Richtung theologisch verantwortete gangbare Wege aus diesem Dilemma führen können.

*Quaestiones disputatae*, Band 171  
286 S., Paperb., DM 48,- /öS 350,- /SFr 46,-  
ISBN 3-451-02171-4

### Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?

Liturgischer Leitungsdienst  
zwischen Ordination  
und Beauftragung

Herausgegeben von  
Martin Klöckener und Klemens Richter



### Relativierung der Wahrheit?

Kontextuelle Christologie  
auf dem Prüfstand

Herausgegeben von Raymund Schwager



In der Kirche ist unbestritten, daß die christliche Botschaft einer pastoralen Anpassung an die verschiedenen Völker und Kulturen bedarf. Gilt dies aber auch für das Zentrum der Botschaft, für das trinitarische und christologische Dogma – oder führt hier die Kontextualisierung zur Relativierung der Wahrheit? Die damit zusammenhängenden Fragen sind kontrovers und sorgen für Konfliktstoff.

*Quaestiones disputatae*, Band 170  
248 S., Paperb., DM 48,- /öS 350,- /SFr 46,-  
ISBN 3-451-02170-6

Unsere Bücher erhalten Sie in jeder Buchhandlung,  
oder direkt beim Freiburger Buchversand  
Habsburgerstraße 116 - 79104 Freiburg  
Tel. 0761 / 2717-328 - Fax 0761 / 2717-360

**HERDER**

Zum ersten Mal wird die katholische Kirche – in welcher Form auch immer – ein Ergebnis des ökumenischen Dialogs mit Kirchen der Reformation offiziell rezipieren.

Sowohl in der bayerischen wie in der nordelbischen Stellungnahme zur Gemeinsamen Erklärung findet sich der Passus: „Wir erwarten, daß die Gemeinsame Erklärung für das ökumenische Zusammenleben vor Ort konkrete Folgen hat und durch sie der Weg zu einer größeren Gemeinschaft in Wort,

Sakrament und Dienst geebnet wird.“ Daß Ökumene einen langen Atem braucht, müßte allen Beteiligten inzwischen klar sein. Das gilt auch für Schritte über die Gemeinsame Erklärung hinaus, die in Nr. 43 selber klärungsbedürftige Fragen für das weitere Gespräch aufzählt. Bleibt die Hoffnung, daß die formelle Rezeption der Erklärung zur Rechtfertigungslehre trotz allem neuen Schwung in die ökumenische Landschaft bringt.

Ulrich Ruh

## Ein breites Spektrum

### Sekten und der Markt der Weltanschauungen

*Gerade auch über die Sekten ist Religion und manches, was dafür gehalten wird, zu einem Thema geworden, an dem auch die säkulare Öffentlichkeit nicht vorbeikommt. Selbst wenn das Ausmaß des Phänomens zuweilen übertrieben wird, muß es gesellschaftlich wie kirchlich-pastoral ernst genommen werden. Der Autor des folgenden Beitrags ist Referent des Bistums Limburg für Weltanschauungsfragen mit Sitz in Frankfurt.*

„Vorsicht Seelenfänger!“ – „Wie Scientology die Wirtschaft unterwandert“; – „Die Offensive der Gurus“; – „Wundertäter, Sekten, Aberglaube“: Solche Schlagzeilen auf den Titelseiten der Zeitungen sind heutzutage nichts Ungewöhnliches. Was früher ein Thema von konfessionskundlichen Spezialisten war, erregt heute die Öffentlichkeit. Diese Tatsache scheint erklärungsbedürftig.

Auch die Glaubenslehren der großen Kirchen werden von einer wachsenden Zahl ihrer Mitglieder nur noch in Auswahl akzeptiert. Der „Spiegel“, immer dem Zeitgeist auf der Spur, thematisierte den Vorgang in seiner letzten Ausgabe des vergangenen Jahres (22.12.97) und sprach vom „Glauben ohne Kirche“. Nur noch 25 Prozent aller Deutschen wissen z. B. laut „Spiegel“, was die Christen an Pfingsten feiern, und so sieht das Magazin bereits „die Deutschen auf dem Weg in die heidnische Republik“.

#### Von einem dogmatischen zu einem ethischen Sektenbegriff

Um so merkwürdiger erscheint es, wenn Ketzereien gegenüber einem ohnehin nicht ernst genommenen Dogma eine zunehmend säkularisierte Öffentlichkeit so stark beschäftigen. Denn nach klassischem theologischem und religionswissenschaftlichem Verständnis zeichnet sich eine Sekte dadurch aus, daß sie sich als Minderheit mit abweichender Lehre oder Praxis von einer Mutterreligion getrennt hat: ein innerhalb der Religionsgeschichte völlig normaler Vorgang, dem viele heute bedeutende Religionsgemeinschaften ihre Entstehung verdanken.

Selbst das Christentum ist in diesem Verständnis als jüdische Sekte entstanden, ohne daß an diesem historischen Vorgang irgend etwas anstößig wäre. Freilich bezeichnet der Begriff „Sekte“ immer die Sicht der Mutterreligion und ist insofern mindestens im Kontext von Judentum, Christentum oder Islam ein Kampfbegriff.

Neben einer neuen Akzentuierung der *Lehre*, einer neuen *Offenbarungsquelle* oder einer neuen *Propheten- oder Erlösergestalt* ist dabei die *Exklusivität* das entscheidende Merkmal der Sekte. „In der Regel werden nicht nur die Gläubigen, sondern auch Wahrheit und Heil exklusiv beansprucht. Die Sekten sprechen der Mutterreligion ab, daß man in ihr zum Heil gelangen könne, und umgekehrt tut dies vielleicht (nicht immer) die Mutterreligion mit der aus ihrer Sicht verlorenen Gemeinschaft der Ketzler“ (so der Weltanschauungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, *Hans-Jörg Hemminger*, in: Was ist eine Sekte? Mainz/Stuttgart 1995, S. 16).

Ein derart sperrig vorgetragener Wahrheitsanspruch paßt freilich nicht ins Selbstbild einer Gesellschaft des grenzenlosen religiösen Pluralismus. Dennoch sind es nicht die dogmatischen Wahrheitsansprüche, die den Sekten ein oft ungewolltes öffentliches Interesse verschaffen. Ob die Zeugen Jehovas das trinitarische Gottesbild des christlichen Glaubens ablehnen, interessiert weder die Leserschaft noch die Redaktionen der Tageszeitungen. Wenn aber die kompromißlose Ablehnung jeder Blutübertragung (unter irriger Berufung auf Apg. 15) durch eben diese Sekte zum Tod eines Kindes aus einer Zeugen-Jehovas-Familie führt, dann füllt dies über Wochen die Schlagzeilen.